

Live Concert Account 2019 - Regelungen im Überblick

Was wird gefördert?

Die Förderung unterstützt die Durchführung von Livemusik, d.h., alle Veranstaltungen, deren wesentlicher Inhalt die Aufführung von Musik durch lebende Personen auf einer Bühne ist, wie insbesondere live spielende Bands oder künstlerische DJs, die eigene Musik kreieren.

Die Förderung unterstützt die laufende Arbeit von Clubbetreibern und Musikinitiativen und ist perspektivisch auf eine Betriebsfortführung angelegt. Eine endgültige Einstellung des Club-/Konzertbetriebs führt zum Förderausschluss.

Wer wird gefördert?

- Hamburger Musikclubs oder Musikinitiativen
- mit festem Spielort, die von den derzeitigen Betreibern bis Ende der Antragsfrist (01.09.2019) mindestens seit einem Jahr einen Konzertbetrieb vorweisen können, der wenigstens fünf Monate lang für Publikumsverkehr geöffnet war,
- die überwiegend Unterhaltungsmusik im Sinne der GEMA anbieten und bei der GEMA ihre Konzerte angemeldet und bezahlt haben,
- deren Besucherkapazität nicht über 1.000 Personen liegt,
- die mindestens 24 Live-Musik-Konzerte (inkl. Live-DJ-Ereignisse) pro Jahr veranstalten. Hierzu zählen auch Konzerte mit GEMA-freiem Repertoire
- Nicht antragsberechtigt sind institutionell geförderte Einrichtungen.

Wie wird gefördert?

- Als Bemessungsgrundlage für die Förderung werden für Livemusik gezahlte GEMA-Urheberrechtsvergütungen des Vorjahres herangezogen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet.
- Die Clubs richten ihre Anträge bis zum 01.09.2019 an die Stiftung zur Stärkung privater Musikbühnen Hamburg (Clubstiftung). Die Anträge müssen insbesondere enthalten:
 - ausgefülltes **Antragsformular** (2 Seiten),
 - **Datenschutzerklärung**,
 - eine **Dokumentation** (z. B. Monatsprogramme) der Livemusik-Veranstaltungen
 - Liste der **GEMA freien Konzerte** (z. B. CK-GEMA-Nachmeldebogen),
 - die **GEMA-Rechnungen, Verträge und Fälligkeitshinweise** inkl. möglicher Rückerstattungen,
 - **Zahlungsnachweise** (siehe Seite 2) für den Abrechnungszeitraum.
- Nach Eingang und Prüfung der Anträge erstellt die Clubstiftung einen vorläufigen Verteilungsplan (Verteilungsschlüssel) und stellt einen entsprechenden Antrag bei der Behörde für Kultur und Medien. Die Behörde für Kultur und Medien prüft den Antrag und vergibt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine entsprechende Zuwendung an die Clubstiftung. Die Clubstiftung verteilt die Mittel entsprechend des geprüften Verteilungsplans an die Musikclubs.
- Übersteigt der insgesamt berechtigt geltend gemachte Betrag die nach Abzug eines Verwaltungs-kostenanteils verbleibenden verfügbaren Fördermittel, erfolgt die Verteilung anteilig (pro rata).

Grundsatz

- Erstattungsfähig sind die an die GEMA tatsächlich entrichteten Beträge unter Abzug von folgenden Nachlässen: Gesamtvertragsnachlass (GVNL) bei allen förderfähigen Tarifen und den Mengenrabatt (JPV) nur bei U-K und U-V.
- Nicht erstattet werden Kosten, die über den normalen GEMA-Tarif hinaus anfallen, wie z. B. Schadensersatzforderungen wegen nicht ordnungsgemäßer Anmeldung, Kontrollkosten, Säumniszuschläge, Bearbeitungs-, Mahn- und Vollstreckungskosten o.ä.
- Nicht in den LCA fließen ein: Andere Tarife der GEMA, wie z. B. M-U III1a (Hintergrundmusik), VRÖ, VRTG (für die Erlaubnis Musik zu kopieren), Fernseh- oder Radioübertragungsrechte der GEMA.
- Zum Nachweis reichen die Antragssteller bei den Tarifen U-K, U-V, M-V und E die jeweiligen GEMA-Rechnungen ein. Bei pauschalisierten M-CD-Tarifen müssen der GEMA-Vertrag bzw. GEMA-Änderungshinweis und die Fälligkeitshinweise vorliegen. In Zweifelsfällen muss der Musikclub die Antragsberechtigung und die Erstattungsfähigkeit der Kosten nachweisen.

Förderung ist möglich bei Veranstaltungen mit:

Livemusik: Tarif U-K, U-V & E

Die in der GEMA-Rechnung enthaltenen und bezahlten Beträge nach dem Livemusik-Tarif U-K, U-V sind in der Regel ohne weiteres erstattungsfähig, E: siehe Besonderheiten Seite 2

&

GEMA-freie Konzerte

(bei der GEMA angemeldet und von ihr nicht berechnet)



Künstlerische DJs: Tarif M-CD & M-V

In der GEMA-Abrechnung enthaltene und bezahlte Beträge nach dem Tarif M-V oder M-CD sind nur in dem Umfang erstattungsfähig, der künstlerische DJs betrifft, die eigene Musik kreieren. Der Musikclub muss hier z. B. durch Vorlage der GEMA-Abrechnung, des (bei M-CD: Gema-Vertrag/ Gema-Änderung + Fälligkeitshinweis) Jahresprogramms und/oder der entsprechenden DJ-Verträge nachweisen, bei welchen Veranstaltungen künstlerische DJs aufgetreten sind.

WEITERE HINWEISE ZU DEN PRÜFKRITERIEN UND ANTRAGSUNTERLAGEN

- Vorsteuerabzugsberechtigte Einrichtungen bekommen den **Netto-Betrag** erstattet. Antragssteller, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, erhalten den Brutto-Betrag als Erstattungssumme.
- **Live-Konzerte** der GEMA-Tarife **U-K + E** (Ernste Musik) mit GEMA Rechnungen belegt, fließen zu 100 % in die Bemessungsgrundlage für die Bewilligungssumme ein.
- Live-Konzerte **ohne Nutzung des GEMA-Repertoires**, die der GEMA zur Prüfung gemeldet und von der GEMA nicht berechnet werden, fließen mit dem **Mindestbetrag** (nach Besucherzahl) des jeweils genutzten Tarifes, inkl. Rabatte in die Bemessungsgrundlage ein. Diese Konzerte gilt es gesondert und geeignet nachzuweisen, z. B. mit dem CK-GEMA-Nachmeldebogen.
- Veranstaltungen mit **künstlerisch/kreativen DJs** sind ebenfalls erstattungsfähig. Diese werden entweder über die Abrechnung im **U-K zu 100 %** gewichtet oder über die Tarife M-V (Einzel DJ Veranstaltungen), **M-CD II** (Pauschaltarif Discotheken), **M-CD I** (Pauschaltarif Musikkneipen) mit **max. 50 %** gewichtet.

Geprüft wird, ob bei den Veranstaltungen regelmäßig kreative, künstlerische DJs zum Einsatz kommen. Wenn in den Clubs ausschließlich Partys ohne kreativen DJ-Anteil stattfinden, werden diese Anteile gestrichen.

- GEMA-Tarife für **Konzerte der Ernsten Musik** (Tarif E) werden einbezogen, wenn der Antragssteller **mind. 24 Veranstaltungen pro Jahr im U-Segment (Unterhaltung)** vorweisen kann.
- Bei Nutzung der **M-CD (Pauschaltarife)** wird zwingend entweder der **GEMA-Vertrag M-CD** oder die jährlich von der GEMA ausgestellte **Änderungsmitteilung** benötigt. Zusätzlich werden die **Fälligkeitshinweise** mit den dazugehörigen Zahlungsnachweisen benötigt.
- Bei **GEMA-Ratenzahlungsverträgen** werden neben den GEMA-Ursprungsrechnungen auch der jeweilige GEMA-Ratenzahlungsvertrag und ein Nachweis der ersten SEPA-Lastschrift benötigt.
- Als Zahlungsnachweise kommen in Frage:
 - Kopien des jeweiligen **Bankkontoauszuges**, aus dem die tatsächliche Zahlungssumme und die Rechnungsnummer der überwiesenen GEMA-Rechnung hervorgeht (Regelfall),
 - Ausdruck des **GEMA-Sachkontos UND die unterschriebene Bestätigung des Steuerberaters**, dass alle Zahlungen erfolgt sind. Aus den einzelnen Positionen muss die tatsächliche Zahlungssumme und Rechnungsnummer der überwiesenen Rechnung hervorgehen. Achtung: Fallen für das Jahr 2018 einige GEMA-Rechnungen schon in das Jahr 2019, müssen auch diese Zahlungen nachgewiesen werden,oder bei doppelter (kaufmännischer) Buchführung:
 - Kopie des **Lieferantenkontos** mit Soll und Haben-Buchung des tatsächlich gezahlten Betrages. Aus den einzelnen Positionen muss die tatsächliche Zahlungssumme und Rechnungsnummer der überwiesenen Rechnung hervorgehen. Achtung: Fallen für das Jahr 2018 einige GEMA-Rechnungen schon in das Jahr 2019, müssen auch diese Zahlungen nachgewiesen werden.

